

Änderungen:
Begründungstext
Seite 4, 5, 7 und 8 – Hinzufügen und Streichungen im
Seite 9 – Ergänzung Aufführung Anlage 2
Anlagen
Anlage 1 – Seite 2 und 3
Ergänzung Anlage 2



hallesaale
HÄNDELSTADT

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06422**
Datum: 30.01.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	09.01.2024	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	11.01.2024	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	24.01.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.01.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: Neufassung der Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen und zum Aufnahmeverfahren an kommunalen Schulen ab der 5. Jahrgangsstufe

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) –Aufnahmesatzung – gemäß der Anlage 1.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Die Stadt Halle (Saale) als Schulträger der kommunalen Schulen kann die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 nicht rechtskonform in weiterführende Schulen aufnehmen.

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)		
	Aufwand (gesamt)		
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)		
	Auszahlungen (gesamt)		

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Die Beschlussvorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Begründung:

Gemäß § 41 Abs. 2a SchulG LSA können Schulträger, die keine Schulbezirke nach § 41 Absatz 1a oder Schuleinzugsbereiche nach § 41 Absatz 2 festlegen, mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen. Dabei sind die Vorgaben der Schulentwicklungsplanung, der jeweilige Schulentwicklungsplan und die Notwendigkeiten der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zugrunde zu legen.

Mit Beschluss vom 26.06.2019, Vorlagen-Nummer VI/2019/05046, hat der Stadtrat die Aufhebung der Schulbezirke für Sekundarschulen beschlossen. In Umsetzung dieses Beschlusses sind somit gemäß § 41 Abs. 2a SchulG LSA für alle Sekundarschulen, die in der Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) stehen, Kapazitätsgrenzen und die Regelungen zum Aufnahme- und Auswahlverfahren durch Satzung festzulegen.

Die Verwaltung erkennt den Bedarf an der Eröffnung einer weiteren integrierten Gesamtschule. In Auswertung der Anwahlzahlen der letzten Jahre lässt sich ein deutlicher Trend der Erziehungsberechtigten zur Wahl der Schulform Gesamtschule und hier konkret der integrierten Gesamtschule ablesen. Gleichwohl liegen derzeit nicht die Voraussetzungen gem. § 12 Abs. 4 SEPI-VO 2022 vor, um eine 4. integrierte Gesamtschule zu gründen.

Der Schulträger hält nicht genügend weiterführende Schulen vor, um allen Kindern, die zum Schuljahr 2024/25 in die 5. Jahrgangsstufe einer weiterführenden Schule wechseln werden, einen Schulplatz anbieten zu können. Daher ist es erforderlich, dass die Stadt Halle (Saale) ab dem Schuljahr 2024/25 eine Sekundarschule, nämlich die Sekundarschule „Halle-Ost“, gründen muss. Die Gründung einer weiterführenden Schule in Form einer Sekundarschule hat geringere Hürden (vgl. § 10 Abs. 1 SEPI-VO 2022) und zudem liegt bereits die Bestätigung des Landesschulamtes, Referat 31, mit Schreiben vom 15.02.2019 zur Eröffnung einer weiteren Sekundarschule vor.

~~Ab dem Schuljahr 2024/25 wird die Stadt Halle (Saale) demnach eine weitere integrierte Gesamtschule als „Integrierte Gesamtschule Halle-Ost“ vorhalten. Daher sind die Kapazitätsgrenzen für diese Schule ebenfalls festzusetzen.~~

Die Verwaltung favorisiert derzeit die Variante, den erforderlichen Schulneubau für die weiterführende Schule ~~4. Integrierte Gesamtschule~~ im Rahmen eines PPP-analogen Projektes zu realisieren. Die Planungen dazu werden im nächsten Jahr vorangetrieben. Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen (z. B. Miete) sind voraussichtlich ab den Jahren 2027/2028 einzuplanen.

Aufgrund von geopolitischen Unwägbarkeiten sowie den daraus entstehenden Migrationsbewegungen ist die Schülerzahlentwicklung volatil. Es ist davon auszugehen, dass die nunmehr zu beschließende Aufnahmesatzung auch in Zukunft an die jeweils maßgeblichen Sachverhalte durch Änderungssatzungen angepasst werden wird.

Den Aufnahmeverfahren an kommunalen weiterführenden Schulen liegt zurzeit die Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 26. Juni 2019 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 28.06.2023 – Aufnahmesatzung – zugrunde. Demzufolge müssten die oben geschilderten Sachverhalte als 6. Änderungssatzung beschlossen werden.

Da jedoch die Aufnahmesatzung um die Schulform „Sekundarschule“ erweitert wird, ist darin eine Zäsur zu den bisherigen Aufnahme- und Auswahlverfahren zu sehen. Daher empfiehlt sich eine Neufassung der Aufnahmesatzung. Das folgt bereits aus der Tatsache, dass der Name der Satzung um das Wort „Sekundarschulen“ ergänzt werden muss. Zudem ist davon auszugehen, dass auch zukünftig mit Änderungssatzungen auf die erforderlichen Festlegungen zu den Kapazitätsgrenzen reagiert werden muss. Wird die Aufnahmesatzung nunmehr als Neufassung auf den Weg gebracht, dann werden die folgenden Änderungssatzung beginnend mit „1. Änderungssatzung“, „2. Änderungssatzung“ usw. abzuschließen sein. Damit bleibt das Prozedere bzgl. der Änderungen der Aufnahmesatzung übersichtlich und dient zugleich auch der Rechtssicherheit. Somit wird die Aufnahmesatzung gemäß Anlage 1 als Neufassung und nicht als 6. Änderungssatzung vorgelegt.

In § 6 Abs. 3c) Satz 1 ist die Geschwisterkind-Regelung verankert. Diese Regelung ist eine Privilegierung, die lediglich unter ganz bestimmten und eng auszulegenden Voraussetzungen erfüllt ist. Diese Privilegierung soll demnach den Familien erleichtern, den Schulalltag zu organisieren und Erleichterungen z. B. dadurch schaffen, dass Kinder nicht zu verschiedenen Schulen gebracht und Lehrer-Eltern-Beziehungen nicht an unterschiedlichen Schulen organisiert werden müssen.

Grundsätzlich sind „Geschwisterkinder“ (leibliche oder adoptierte) Kinder, die miteinander als Bruder oder Schwester verwandt sind. Diese Konstellation wird durch die neu eingeführte Regelung in Satz 2 unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt erweitert. Hiernach ist für die bevorzugte Aufnahme als Geschwisterkind maßgeblich darauf abzustellen, dass die Kinder dauerhaft in einem gemeinsamen Familienverband zusammenleben. Diese Voraussetzung ist bei Kindern, deren jeweilige Elternteile in einer nichtehelichen bzw. nichtpartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft leben, nicht in hinreichender Weise gegeben (siehe Beschluss des OVG LSA vom 22.08.2023 – 4 O 185/23 – Anlage 2). Somit kommt es darauf an, dass die Eltern in ehelicher Gemeinschaft (siehe § 1353 BGB) in einem Haushalt mit den Kindern leben. Dementsprechend wird bei Stiefgeschwistern angenommen, dass diese neben den miteinander verwandten Geschwisterkindern als Geschwisterkinder anzusehen sein können.

Kinder geschiedener Eltern, die im sog. Wechselmodell regelmäßig im Haushalt des „Anker-Geschwisterkindes“ leben, erfüllen diese Voraussetzungen gleichermaßen.

Gemäß Satz 3 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Geschwisterkind-Regelung nicht anwendbar ist. Das ist dann der Fall, wenn das ältere „Anker-Geschwisterkind“ zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens die Abschlussklasse besucht und deshalb davon auszugehen ist, dass damit der Sachverhalt einer Privilegierung im aufzunehmenden Schuljahr nicht mehr gegeben ist.

Die Geschwisterkind-Regelung, die bislang wie oben beschrieben nach Maßgabe der Rechtsprechung des OVG LSA angewandt wurde, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit mit der Definition in Satz 2 ergänzt. Außerdem wurde die Begrifflichkeit „Abschlussklasse“ aufgenommen, um keine schulspezifische Differenzierung vorzunehmen.

Wie in § 11 dieser Satzung geregelt, tritt mit Bekanntmachung dieser Satzung zugleich auch die bisher geltende Satzung in Fassung der 5. Änderungssatzung außer Kraft.

Allgemeines zu Bemessung der Kapazitätsgrenzen:

Wie auch in den letzten Jahren sind die Übertrittsquoten in Schulformen nur näherungsweise prognostizierbar, da sich die Personensorgeberechtigten beim tatsächlichen Anwahlverhalten von vielen Faktoren leiten lassen. Die nachfolgende Darstellung zur Bemessung der Kapazitätsgrenzen unterliegt damit prognostischen Annahmen.

Nach der Schuljahresanfangsstatistik 2023/24 sind 2.144 Schülerinnen und Schüler im 4. Jahrgang und damit potentiell geeignet, in die Sekundarstufe I überzutreten. Dies sind 81 Schülerinnen und Schüler mehr als in der Schuljahresanfangsstatistik 2022/23. Anhand der

letzten fünf Schuljahre lässt sich erkennen, dass ca. 97% der Schülerinnen und Schüler in die Sekundarstufe I wechseln. Das sind ca. 2.071 Schülerinnen und Schüler.

Folgende Rahmenbedingungen werden wie im Vorjahr zugrunde gelegt:

(I) Abgang an andere Träger resp. Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkt

a) Freie bzw. Schulen in Landsträgerschaft (ohne Landesbildungszentren):

Latina August Hermann Francke	ca. 20
Elisabeth-Gymnasium	ca. 40
Freie Schule Bildungsmanufaktur	ca. 20
St. Mauritius-Sekundarschule	ca. 20
Saaleschule für (H)alle	ca. 40
<u>Gesamt</u>	<u>ca. 140</u>

b) Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkt in kommunaler Trägerschaft

Georg-Cantor-Gymnasium	ca. 30
Sportschulen Halle (Gym und Sek)	ca. 20
<u>Gesamt</u>	<u>ca. 50</u>

Berücksichtigung finden zudem Wiederholerplätze sowie „Doppelzähl-Plätze“ für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Integrierten Gesamtschulen des jetzigen 5. Schuljahrganges.

Bezugnehmend auf die Wiederholerplätze geht die Verwaltung davon aus, dass sich diese auf den IST-Stand 2022/23 einpegeln werden. Neben den Nachwirkungen der „Lockdowns“ der Corona-Pandemie stellt die Verwaltung fest, dass vor allem Schülerinnen und Schüler den 5. Jahrgang wiederholen müssen, die nicht Deutsch als Herkunftssprache haben. Die Verwaltung nimmt an, dass sich etwaige Rückstände in der deutschen Sprachkompetenz im Schuljahr 2023/24 nicht auf ein versetzungsrelevantes Niveau entwickeln werden.

(II) Kapazitätsgrenzen für kommunale Schulen je Bildungsgang

a) Gymnasien

	Zügigkeit	Schülerzahl _{MAXIMAL}
Genscher	4	112
Giebichenstein	4	112
Südstadt	5	140
CWG	4 5	112 140
Feininger	4 5	112 140

b) Gesamtschulen

Name	Zügigkeit	Schülerzahl _{MAXIMAL}
KGS Hutten	4	112
Gymnasialzweig	2	56
Sekundarzweig	2	56
KGS Humboldt	8	224
Gymnasialzweig	3	84
Sekundarzweig	5	140
IGS.Steintor	4	112
M. Friedlaender IGS	5	140
IGS Am Planetarium	6	168
IGS „Halle-Ost“	6	168

c) Gemeinschaftsschulen

Name	Zügigkeit	Schülerzahl _{MAXIMAL}
Francke	3	84
Kastanienallee	3	84
Heine	5	140

d) Sekundarschulen

Name	Zügigkeit	Schülerzahl _{MAXIMAL}
Reil	2	56
Halle-Süd	2	56
Halle-Ost	5	140
Fliederweg	4	112

(II) Prognostizierte Wiederholer- und „Doppelzähl-Plätze für Lernende mit sonderpädagogischen Förderbedarf an Integrierten Gesamtschulen

a) Wiederholerplätze an

Gymnasien	ca. 35
Gesamtschulen	ca. 20
Gemeinschaftsschulen	ca. 10
Sekundarschulen	ca. 10

b) „Doppelzählplätze“ für Lernende mit sonderpädagogischen Förderbedarf an Integrierten Gesamtschulen ~~inkl. der noch zu gründenden „IGS Halle-Ost“~~

Gesamtschulen	ca. 40
---------------	--------

(III) Berechnung der Bedarfsschulplätze unter Berücksichtigung der Verteilquoten

Die Verteilquoten basieren auf dem Anwahlverhalten der Personensorgeberechtigten der letzten fünf Jahre. Es ergeben sich folgende Bedarfsszahlen:

	relativ in %	absolut zzgl. (II)
Gymnasium	40,56	ca. 798
Gesamtschule	37,16	ca. 759
Gemeinschaftsschule	11,70	ca. 230
Sekundarschule	10,58	ca. 209

(IV) Mehr- und Minderbedarfe anhand des kommunalen Schulplatzangebotes

	kommunales Angebot	Schulplatzbedarf	Minder-/ Mehrbedarf
Gymnasium	588 644	ca. 798	-210 -154
Gesamtschule	756 924	ca. 759	-3 -165
Gemeinschaftsschule	308	ca. 230	78
Sekundarschule	364 224	ca. 209	155 15

Damit stehen formal ca. **2.016** ~~2.100~~ Plätze zur Verfügung. Diese stehen einem Bedarf von 1.996 Schulplätzen gegenüber. Bildungsgangbezogen lässt sich erkennen, dass es einen Mehrbedarf von **210 154** Schulplätzen im Bildungsgang Gymnasium gibt. Angesichts der schon jetzigen Unterschreitung des Raumfaktors von 1,5 in nahezu allen kommunalen Gymnasien war es in diesem Bildungsgang nicht möglich, eine weitere Erhöhung der Kapazitätsgrenze vorzunehmen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich Personensorgeberechtigte für eine Schulform entscheiden, die drei Bildungsgänge abbilden (Gesamtschule, Gemeinschaftsschule) und so der Mehrbedarf im Bildungsgang Gymnasium **anteilig** gedeckt wird.

Nach Berechnung der Verwaltung können 135 Wünsche nach Bildungsgängen, die als höchsten Abschluss das Abitur anbieten, nicht gedeckt werden.

Die Verwaltung schreibt für die Gemeinschaftsschule „August Herrmann Francke“ sowie die Gesamtschule „Marguerite Friedlaender“ die Zügigkeit des Schuljahres 2023/24 fort. Nach der Bemessungsberechnung ist diese Zügigkeit ausreichend um den bildungsgangbezogenen Schulplatzbedarf zu decken und so zugunsten des Raumfaktors zu verfahren.

Der Raumfaktor von 1,5 muss im überwiegenden Teil der Schulen unterschritten werden.

Abwägende Zusammenfassung:

Pro: Die Aufnahmesatzung schafft eine Rechtsgrundlage, um die Schulplätze für kommunale Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen anzubieten. Mit der Satzung schafft die Stadt Halle (Saale) ein rechtskonformes Verfahren für die notwendige Festlegung der Kapazitätsgrenzen sowie hinsichtlich des konkreten Verfahrens zur Aufnahme und Auswahl von Schülerinnen und Schülern in den 5. Schuljahrgang einer weiterführenden kommunalen Schule.

Contra: Gründe gegen die Neufassung der Aufnahmesatzung bestehen nicht.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die Familienverträglichkeit der Beschlussvorlage wurde geprüft und angesichts der Rahmenbedingungen für gegeben befunden, um einen Schulplatz an einer weiterführenden Schule für jedes Kind zu gewährleisten.

Anlagen:

Anlagen gesamt:

Anlage 1 Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen in der Stadt Halle (Saale) – Aufnahmesatzung –

Anlage 2 Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 22.08.2023 – 4 O 185/23